

RS Vwgh 2008/5/28 2006/15/0125

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.05.2008

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1988 §16 Abs1

Rechtssatz

Werbungskosten sind die Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen § 16 Abs. 1 EStG). Zu solchen Aufwendungen können auch Fahrtaufwendungen zählen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2008:2006150125.X01

Im RIS seit

24.03.2021

Zuletzt aktualisiert am

24.03.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at